

Antrag

**der Abg. Daniel Renkonen u. a. GRÜNE und
der Abg. Hans-Martin Haller u. a. SPD**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

Folgen durch Zugausfälle und -verspätungen für das Land

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. wie sie die Aussagen in der Denkschrift des Landesrechnungshofs zum Großen Verkehrsvertrag (vgl. Drs. 15/1923) bewertet;
2. welche vertraglichen und finanziellen Konsequenzen Zugausfälle und Verspätungen im Nah- und Regionalverkehr haben und welche Handhabe das Land als Vertragspartner gegenüber den Verkehrsunternehmen hat;
3. welche Verkehrsverträge anderer Bundesländer in Bezug auf Pönalezahlungen als vorbildlich betrachtet werden und ob ihr bekannt ist, wie die Pönalezahlungen in den Verträgen geregelt sind;
4. wie sich die Zugverspätungen (bis fünf und über fünf Minuten) im Nah- und Regionalverkehr in Baden-Württemberg im Zeitraum der Jahre 2005 bis einschließlich 2012 (bitte mit konkreten Zahlenangaben pro Kalenderjahr) unterschieden nach Verkehrsunternehmen darstellen;
5. welche rechtlichen Ansprüche die betroffenen Bahnkunden gegenüber den Verkehrsunternehmen für die Zugausfälle- und -verspätungen haben.

II.

darauf hinzuwirken, dass bei künftigen Vertragsgestaltungen mit Verkehrsunternehmen die Pünktlichkeit der Züge ausreichend berücksichtigt wird.

13. 12. 2012

Renkonen, Schwarz, Raufelder, Marwein, Tschenk GRÜNE
Haller, Binder, Maier, Drexler, Rivoir SPD

Begründung

Bedingt durch Bauarbeiten ist es in den vergangenen Monaten zu einer massiven Zunahme von Zugausfällen und -verspätungen gekommen. Die hohen Investitionen der Deutschen Bahn AG (DB) im Schienennetz zuzüglich zu den üblichen Situationen haben eine hohe Zahl von Verspätungen bewirkt. Oftmals führen auch technische Störungen an Signalanlagen, Weichen oder in Zügen zu Verspätungen. Viele Pendler kommen daher regelmäßig verspätet zur Arbeit oder müssen sich auf längere Umsteigezeiten in den Bahnhöfen einstellen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 22. Januar 2013 Nr. 3-3822.5/1497 nimmt das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

I. zu berichten,

1. wie sie die Aussagen in der Denkschrift des Landesrechnungshofs zum Großen Verkehrsvertrag (vgl. Drs. 15/1923) bewertet;

Die Denkschrift des Landesrechnungshofs gibt wichtige Anregungen für die Ausgestaltung von künftigen Verkehrsverträgen, die die Landesregierung in die weiteren Überlegungen zur Gestaltung des SPNV einbeziehen wird. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Denkschrift des Landesrechnungshofs in Drs. 15/1923 verwiesen.

2. welche vertraglichen und finanziellen Konsequenzen Zugausfälle und -verspätungen im Nah- und Regionalverkehr haben und welche Handhabe das Land als Vertragspartner gegenüber den Verkehrsunternehmen hat;

In den jeweiligen Verkehrsverträgen ist geregelt, dass das Land für ausgefallene Züge nicht zahlt. Verspätungen werden pönalisiert. Dies heißt, wenn ein bestimmter Pünktlichkeitszielwert nicht erreicht wird, gibt es Abzüge vom vereinbarten Zuschuss.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

3. *welche Verkehrsverträge anderer Bundesländer in Bezug auf Pönalezahlungen als vorbildlich betrachtet werden und ob ihr bekannt ist, wie die Pönalezahlungen in den Verträgen geregelt sind;*

Bei den Pönalezahlungen gibt es bundesweit eine Vielzahl unterschiedlicher Verfahren. Eine Zusammenstellung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Aufgabenträger im SPNV (BAG SPNV) kam auf über 80 verschiedene Methoden. Die Landesregierung legt Wert darauf, dass Pünktlichkeitswerte nicht durch Ausnahmeregelungen verwässert werden, denen zufolge nicht vom Eisenbahnverkehrsunternehmen zu vertretende Verspätungen nicht berücksichtigt werden. Bei künftigen Ausschreibungen wird in Anlehnung an die Vorgehensweise bei der ganz überwiegenden Anzahl der Aufgabenträger nur noch die Ankunfts-pünktlichkeit und nicht mehr wie bisher das Mittel aus Abfahrts- und Ankunfts-pünktlichkeit pönalisiert.

4. *wie sich die Zugverspätungen (bis fünf und über fünf Minuten) im Nah- und Regionalverkehr in Baden-Württemberg im Zeitraum der Jahre 2005 bis einschließlich 2012 (bitte mit konkreten Zahlenangaben pro Kalenderjahr) unterschieden nach Verkehrsunternehmen darstellen;*

Die Zugverspätungen können der Anlage entnommen werden. Nach langjähriger DB-Definition beinhaltet eine Verspätung von „bis fünf Minuten“ Werte von bis zu 5 Minuten 59 Sekunden. Entsprechend gelten bei fast allen Verkehrsverträgen Züge bis zu einer solchen Verspätung als pünktlich.

In der Anlage sind die Pünktlichkeitswerte für den Zeitraum 2007 bis 2011 dargestellt. Frühere Werte sind in der webbasierten Datenbank über die Pünktlichkeitsmessungen nicht enthalten; ihre Ermittlung wäre sehr aufwändig. Die Verkehrsverträge über die Schwarzwaldbahn und den Seehas laufen zudem erst seit Dezember 2006. Entsprechend gibt es dafür erst seit dieser Zeit Messergebnisse. Für das Jahr 2012 liegen die Werte noch nicht vollständig vor.

Die Pünktlichkeitswerte der DB Regio seit 2000 können dem Bericht des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur gem. Art. 7 Verordnung (EG) 1370/2007 für das Jahr 2011 – Schienenpersonennahverkehr – auf der Homepage des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur entnommen werden (<http://www.mvi.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/105719/>).

5. *welche rechtlichen Ansprüche die betroffenen Bahnkunden gegenüber den Verkehrsunternehmen für die Zugausfälle und -verspätungen haben.*

Die Ansprüche der Fahrgäste bei Zugverspätungen ergeben sich aus dem Gesetz über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146) sowie aus der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 vom 23. Oktober 2007 (Abl EU L 315 S. 14).

Die dort genannten Rechte gelten für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen, jedoch ausschließlich für Fahrten im Eisenbahnverkehr, nicht im übrigen ÖPNV (Bus, Straßenbahn). Die Rechte im Einzelnen darzulegen, würde den Rahmen der Stellungnahme sprengen. Die Deutsche Bahn AG hat hierzu eine Broschüre herausgegeben, die im Internet unter http://www.bahn.de/p/view/service/fahrgastrechte/nationale_regelungen.shtml abgerufen werden kann.

Innerhalb der einzelnen Verkehrsverbünde gibt es im Rahmen von Mobilitätsgarantien darüber hinaus gehende Regelungen.

- II. *darauf hinzuwirken, dass bei künftigen Vertragsgestaltungen mit Verkehrsunternehmen die Pünktlichkeit der Züge ausreichend berücksichtigt wird.*

Dies ist das Bestreben der Landesregierung.

Hermann
Minister für Verkehr
und Infrastruktur

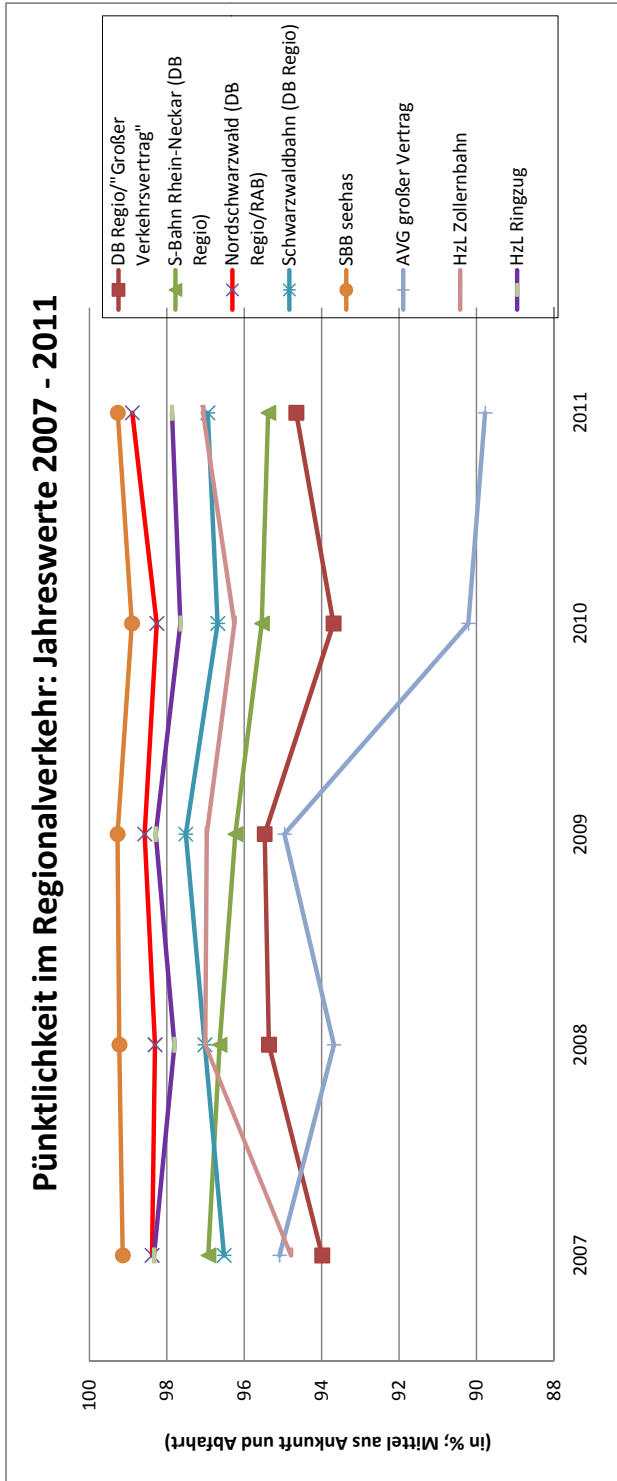
28.01.2013

2007-2011

Pünktlichkeit im Regionalverkehr in Baden-Württemberg 2007 -2011

jeweils Mittel aus Ankunft und Abfahrt

Jahreswerte	DB Regio/"Großer Verkehrsvertrag"	S-Bahn Rhein-Neckar (DB Regio)	Nordschwarzwald (DB Regio/RAB)	Schwarzwaldbahn (DB Regio)	SBB seehas	AVG großer Vertrag	HZL Zollernbahn	HZL Ringzug
2007	93,99	96,93	98,39	96,52	99,14	95,09	94,79	98,33
2008	95,36	96,64	98,31	97,02	99,23	93,69	97,01	97,80
2009	95,48	96,23	98,58	97,51	99,28	94,96	96,97	98,29
2010	93,70	95,55	98,26	96,69	98,90	90,21	96,25	97,65
2011	94,66	95,38	98,90	96,94	99,27	89,78	97,06	97,87



28.01.2013

2007-2011

Pünktlichkeitswerte = Anteil der pünktlichen Züge an der Gesamtzahl der gemessenen Züge
Als pünktlich gelten nach DB-Definition Züge, die weniger als sechs Minuten verspätet angekommen bzw. abgefahren sind
(Ausnahme: Beim Vertrag Nordschwarzwald gelten in Horb Ankünfte nur bei weniger als vier Minuten Verspätung als pünktlich)
Pünktlichkeitswerte basieren auf Messungen von DB Netz an verschiedenen Messpunkten für alle Züge, die dort verkehren,
an allen Verkehrstagen
Werte sind jeweils Mittel aus Abfahrts- und Ankunfts-pünktlichkeit

Antrag 2810 Anlage.xls

Seite 2 von 2